Nummer 369. XXVII. Jahrgang. **Abend-Ausgabe.** Sonnabend, 23. Juli 1898.

Berliner Tageblatt

und Handels-Zeitung.

Ehrlichkeit und Treue bei der Ausführung der Handelsverträge.

Eine seltsame Ansicht über die Verpflichtungen, die ein Handelsvertrag den beiden Kontrahenten auferlegt, spricht die Handelskammer in Dortmund in ihren Jahresberichte für 1897 aus. Sie bezeichnet es als „einen der nicht gerade zahlreichen Vorzüge der bestehenden Handelsverträge, besonders des russischen, daß sie der Gesetzgebung der vertragschließenden Staaten in sehr viel weitergehendem Maße als bisher ein Eingreifen und eine Beseitigung schädlicher Bestimmungen jederzeit ermöglichen durch den Vorbehalt: „Soweit nicht die bestehenden oder künftigen Gesetze anders bestimmen." Amerika, Rußland, England, Belgien haben das zu benutzen verstanden. Leider hat Deutschland hiervon noch keinen Gebrauch gemacht. Warum, ist schwer zu sagen, Ursache genug wäre dagewesen." Diesen Sätzen läßt die Handelskammer zu Dortmund noch eine längere Ausführung folgen, die also lautet:

„Ganz besonders deutlich legt der russische Handelsvertrag die Abänderbarkeit der Handelsvertragsbestimmungen während der Dauer des Vertrages durch beide Kontrahenten fest in Artikel 1 Absatz 2, welcher lautet:

Es herrscht jedoch darüber Einverständniß, daß durch die vorstehenden Bestimmungen die besonderen Gesetze, Erlasse und Verordnungen auf dem Gebiete des Handels, der Gewerbe und der Polizei nicht berührt werden, welche in jedem der beiden vertragschließenden Länder gelten oder gelten werden und auf alle Ausländer Anwendung finden.

Mit diesem Vorbehalt ist sehr viel gewonnen. Er ist offenbar hervorgegangen aus der Einsicht, daß es nicht richtig ist, den Gegenkontrahenten bei einem Handelsvertrag zu überlisten und ihm thunlichst weitgehende Zugeständnisse zu entreißen, auch solche, von denen man einsieht, daß sie ihm lästig werden müssen. Die Handelsgeschichte nicht nur unserer Tage und nicht nur Nordamerikas zeigt deutlich, daß internationale Verträge, die anfangen, unbequem oder gar schädlich zu werden, umgangen, außer Acht gelassen und bei etwaigen Beschwerden sogar offen unter irgend einem Vorwand als „nicht mehr bindend" erklärt zu werden pflegen, da man halt immer weiß, daß ihre Vollhaltung nicht mit Waffengewalt erzwungen wird. Durch diese Klausel ist es möglich, einen Irrthum, einen Fehler der Verträge in anständiger Form zu korrigiren, ohne den Vertrag zu verletzen, es können namentlich einzelne vertraglich gebundene Zollsätze oder zugestandene Zollfreiheiten abgeändert werden, wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen, von denen man beim Abschluß des Vertrages ausgegangen war, sich als irrthümlich erweisen, oder wenn Ereignisse eintreten, welche die Lage wesentlich ändern, und infolge dessen die Vertragsbestimmungen dem einen Kontrahenten Schaden thun würden. Dann wird ein Gesetz, eventuell eine Verordnung genügen, die schädliche Bestimmung — selbstverständlich mit einer gewissen Kündigungsfrist — zu beseitigen. Es fällt damit aus den Handelsvertragsabreden das hazardirende Moment hinweg, welches bisher dieselben so gefährlich und anregend macht, indem es namentlich bei längerer Vertragsdauer den Unterhändlern eine Verantwortung auferlegt, der Niemand gewachsen ist. Infolge dessen brauchen jetzt Ehrlichkeit und Vertragstreue nicht mehr unter Nachtheil und Strafe gestellt zu werden, da es ein legales Mittel giebt, einen schadenbringenden Irrthum zu beseitigen. Bei uns in Deutschland ist man in dieser Beziehung ehrlich, ja sogar zu ehrlich gewesen, was uns sehr wenig schmeichelhaft gedeutet wird."

Wenn Handelsverträge einseitig so leicht abgeändert werden könnten, so brauchte man gar keine mehr abzuschließen. Verträge, seien es Staatsverträge, seien es Privatverträge, werden in der Absicht geschlossen, daß sie genau innegehalten werden. Um das „hazardirende Moment", wie sich die Dortmunder Kammer ausdrückt, möglichst unschädlich zu machen, schließt man Verträge entweder auf eine von vornherein begrenzte Zeit ab oder unter der Abmachung, daß es jedem der beiden Betheiligten zusteht, den Vertrag unter Innehaltung gewisser, im Vertrage selbst formulirter Bedingungen zu kündigen. Daß die Abänderung des Vertrages durch einen der Vertragschließenden ohne die Zustimmung des anderen nicht möglich ist, darüber herrscht wohl Einstimmigkeit in der ganzen civilisirten Welt.

Die Handelskammer in Dortmund beruft sich auf Artikel 1 Absatz 2 des Vertrages mit Rußland, hat aber diese Bestimmung vollständig mißverstanden. Sie besagt lediglich, daß die im Vertrage ausgesprochene Gleichberechtigung der Angehörigen des einen vertragschließenden Staates mit den Angehörigen des anderen in dem Gebiete des letzteren beschränkt werden darf, wenn dieser glaubt, allen Ausländern einzelne Vorschriften auferlegen zu müssen, die die Inländer nicht treffen. Es handelt sich dabei zum Beispiel um Vorschriften über das Paßwesen, die Anmeldepflicht beim Aufenthalt im Gebiete des anderen Staates und dergleichen. Mit den in dem Vertrage festgelegten Zollsätzen hat die Bestimmung auch nicht das Allermindeste zu thun. Diese Zollsätze werden gerade deshalb in dem Vertrage festgelegt, damit sie während der Dauer des letzteren nicht abgeändert werden können.

Es ist geradezu unverständlich, wie eine Handelskammer, deren Mitglieder tagtäglich in ihrem Geschäfte Verträge abschließen, dabei auf die strikte Innehaltung durch den anderen Theil rechnen müssen und sie im Nothfalle durch die Gerichte zu erzwingen wissen, eine derartige, Ehrlichkeit und Vertragstreue leugnende, ja sogar in dem letzten oben wiedergegebenen Satze verhöhnende Auffassung kundgeben kann. Es ist auch nicht wahr, daß Rußland, England und Belgien die Handelsverträge, die sie mit uns abgeschlossen haben, nicht innegehalten haben. Einzig die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben mehrfach Gesetze erlassen, die mit den Bestimmungen des Handelsvertrages nicht in jedem Punkte im Einklange standen, mit ihnen haben wir aber bekanntlich keinen Tarif-, sondern einen Meistbegünstigungsvertrag; in den Fällen, in denen Deutschland Grund zu Beschwerden hat, handelt es sich also nicht um die Verletzung der durch Vertrag festgelegten Zollsätze, sondern um eine Verletzung der Meistbegünstigungsklauseln, deren Verletzung die Vereinigten Staaten der deutschen Regierung bekanntlich gleichfalls vorwerfen.

So selbstverständlich die ehrliche Erfüllung von Verträgen zwischen Privaten sicherlich auch nach der Ansicht der Kaufleute und Industriellen, die in der Dortmunder Handelskammer sitzen, sein wird, als ebenso selbstverständlich muß auch die ehrliche Erfüllung von Staatsverträgen betrachtet werden. Wenn die Handelskammer von Dortmund dies nicht anerkennen will, so steht sie, das darf man ohne Furcht vor Widerspruch sagen, unter den deutschen Handelskammern ganz einsam da. Die deutsche Reichsregierung wird, so hoffen wir nach wie vor, jeden Versuch, sie zu einer Haltung, die mit den Handelsverträgen im Widerspruche steht, zu verleiten, unbedingt zurückweisen und auch jede Maßregel verwerfen, die lediglich von Gegnern der Handelsverträge verlangt und unter Mißachtung dieser Verträge begründet wird, damit nicht die durch die Agitationen der Agrarier erweckten und leider durch unbedachte Aeußerungen von verantwortlichen Stellen verstärkten Zweifel an der deutschen Vertragstreue im Auslande neue Nahrung erhalten.

Die eigentliche Lippesche Frage.

Mit Bezug auf das angebliche Telegramm des Kaisers an den Regenten von Lippe theilt uns ein Freund unseres Blattes, der in der Lage ist, gut unterrichtet zu sein, Folgendes mit:

„Vor 14 Tagen, gelegentlich eines Besuches des Hermann-Denkmals bei Detmold, hatte ich Veranlassung, mit mehreren höheren Beamten des Lippeschen Hauses über die spätere Thronfolge zu sprechen. Hierbei wurde auch der vor Jahresfrist bereits einmal erwähnten, aber wieder in Vergessenheit gerathenen Thatsache des Einspruchs gegen die Erbfolge der Biesterfeldschen Linie von Seiten des Prinzen Adolf und der Lippe-Schaumburgischen Agnaten gedacht. Thatsächlich liegt nun die Sache so, daß Prinz Adolf Namens der Schaumburger Agnaten nicht gegen die Thronbesteigung und persönliche Erbfolge des „Grafregenten" Ernst Protest eingelegt hat, nachdem das Schiedsgericht unter dem Vorsitz des Königs von Sachsen dem Grafen die Regentschaft zugesprochen hat, sondern der formell erhobene Einspruch richtet sich lediglich gegen die Successionsfähigkeit der Kinder des Grafregenten! Der Schiedsspruch vom 22. Juni 1897 äußert sich ausschließlich über die persönliche Thronfolge des Grafen Ernst, läßt aber die Frage, ob im Falle seines Ablebens seine Söhne zur Erbfolge befähigt seien, vollkommen offen! Der Grafregent ist seit dem 16. September 1869 mit Karoline Gräfin von Wartensleben verheirathet, der jetzigen „Grafregentin", wie sie offiziell in Lippe genannt wird. Die Mutter nun der Grafregentin, die verstorbene Gräfin Wartensleben, war die Tochter eines bürgerlichen Deutsch-Amerikaners. Der Grafregent hat sechs Kinder, darunter drei Söhne, von denen der älteste, der Erbgraf Leopold, am 30. Mai 1870 geboren ist und als Offizier à la suite der Armee geführt wird. Augenblicklich befindet er sich in Detmold und hospitirt in den verschiedenen Zweigen der fürstlichen Verwaltung. Die Successionsfähigkeit dieses Sohnes und präsumtiven Thronerben sowie überhaupt der gräflichen Kinder wird nun, wie bemerkt, bestritten, da die Kinder eine bürgerlich geborene Großmutter, die Gräfin Wartensleben, hatten. Ueber diesen Punkt hat sich, wie gesagt, das Schiedsgericht nicht geäußert, und diese Frage würde erst nach Ableben des Grafregenten einmal wieder aktuell werden und Anlaß zu einem neuen Schiedsgericht geben. Immerhin erkennen aber Prinz Adolf und Agnaten die Kinder des Grafregenten als nicht ebenbürtig und nicht zum hohen Adel gehörig an. In diesem Sinne ist auch die Weigerung der Offiziere, den Regentenkindern Hoheitsprädikate beizulegen, aufzufassen, und wird auch das Telegramm des Kaisers: „Dem Regenten, was dem Regenten zukommt", verständlich, das heißt, nur dem Regenten und nicht über seine Person hinaus den nicht ebenbürtigen Kindern!"

* * *

Zu dem Kaiser-Telegramm meldet die „K. Z.", in der Veröffentlichung durch die „Neue Baierische Landeszeitung" dürfe man eine offiziöse Lippesche Auslassung erblicken. Der Chefredakteur der „Lippeschen Landeszeitung" weilt gegenwärtig in Kissingen, wo im vorigen Monat der Grafregent die Kur gebrauchte. Gleichzeitig war Meininger von der „Neuen Baierischen Landeszeitung" dort anwesend. Die „K. Z." meint bezüglich des Ursprungs des Streites, der Grafregent sei schlecht berathen gewesen, als er die Forderung aufstellte, die sich weder aus der besonderen Konvention Preußens mit Lippe-Detmold noch aus den allgemeinen militärischen Gebräuchen rechtfertigen lasse.

---

* Im „Berliner Tageblatt" vom 3. Juli hatten wir mitgetheilt, daß die „Freisinnige Zeitung" dem **Bund der Landwirthe** ein **neues Geschäftchen** vorgerechnet habe, indem sie erzählte, die Deutsche Landwirthschaftsgesellschaft habe auf den Doppelcentner Kainit an den Bund der Landwirthe eine Rückvergütung von 18 Pfennig gezahlt, die dieser vertraglich unverkürzt den Bestellern zu Gute kommen zu lassen verpflichtet war. Der Bund aber habe an der Spitze seines Blattes bekannt gemacht:

„Wir sind in der glücklichen Lage, unseren Mitgliedern mittheilen zu können, daß wir auf Kainitmehl nicht weniger als 12 Pfennig pro Doppelcentner unseren Bestellern zurückvergüten können."

Wir drückten damals die Hoffnung aus, auf diesen Vorwurf eine schnellere Antwort von dem Bund zu erhalten, da die Entschuldigung, die Vorstandsmitglieder seien auf Wahlreisen, nicht mehr wie bei der Thomasmehlaffäre zutreffend war. Schon einen Tag später erfolgte in der „Deutschen Tageszeitung" eine allerdings ganz unverständliche Notiz, in der zugegeben wurde, daß die Deutsche Landwirthschaftsgesellschaft dem Bund dieselbe Rückvergütung gewährt habe wie anderen Bestellern und den Bund verpflichtet hat, die Rückvergütung unverkürzt den betreffenden Bestellern zu Gute kommen zu lassen. Jetzt — nach achtzehn Tagen — sendet uns der Vorstand des Bundes der Landwirthe folgende Erklärung:

„Es ist nicht wahr, daß die Deutsche Landwirthschaftsgesellschaft auf den Doppelcentner Kainit an den Bund der Landwirthe eine Rückvergütung von 18 Pfennig gezahlt hat, die dieser vertraglich unverkürzt den Bestellern zu Gute kommen zu lassen verpflichtet war. Ferner hat der Bund der Landwirthe niemals an der Spitze seines Blattes den Wortlaut der von dem „Berliner Tageblatt" angegebenen Bekanntmachung gebracht."

Der Sonnenaufgang.

Von [Nachdruck verboten.]

Franz Fridberg.

„Aber Kinder, sagt mir nur, was habt Ihr denn eigentlich von Eurer ewigen Kraxelei, bergauf, bergab, bei Wind und Wetter, Hitze und Frost. Ich kann mir gar nicht denken —"

„Lieber Freund, das verstehst Du nicht, dafür fehlt Dir einfach der Sinn. Du hast keine Poesie, für einen Künstler ein trauriges Zeichen."

„Ja, ja. Du magst ja wohl Recht haben, aber —"

„Erstens schon die Freude an der überstandenen Gefahr."

„Ja, aber wann begebt Ihr Euch denn erst in die Gefahr?"

„Das ist es eben, was Du nicht verstehst. Denke Dir — Du kommst einen steilen Berg hinan, droben angekommen, bietet sich Deinen Augen eine meilenweite Aussicht dar, am fernen Horizont beginnt der Morgen zu grauen, und wenn dann so plötzlich der erste Strahl der aufgehenden Sonne — à propos — hast denn Du schon überhaupt jemals von einem hohen Berge aus einen Sonnenaufgang beobachtet?"

„Nein. In der Stadt habe ich allerdings schon öfter Gelegenheit gehabt —"

„Also! Wie kannst Du Dich da unterstehen, mitreden zu wollen? Sei so gut, wenn von so erhabenen Dingen die Rede ist, halte gefälligst Deinen profanen Mund." So redete regelmäßig unsere Diskussion, wenn ich mit meinen Freunden M. und B. — leidenschaftliche Bergfexe — auf den Bergsport zu sprechen kam. Ich hatte noch von keinem Berg aus einen Sonnenaufgang gesehen und durfte mir daher keinerlei wie immer geartete Bemerkung erlauben. Das wurmte mich. Es wurmte mich so lange, bis ich eines Tages mit der Bitte an sie herantrat, mich doch auch einmal zu so einem Sonnenaufgang mitzunehmen. Mein Antrag wurde mit Jubel aufgenommen und sofort eine Nachttour besprochen, eine sogenannte Kindertour. Ich werde sie im Leben nicht vergessen, diese Kindertour!

Um zwei Uhr Nachmittags fuhren wir von Wien ab, ins Steierische hinein. Wir waren so gegen drei Stunden gefahren, da meinte M., wir sollten doch lieber aussteigen und das Stückchen Weg bis zu dem Dorfe, von dem aus wir den Aufstieg unternehmen wollten, zu Fuß machen. Wir erklärten uns einverstanden, und an der nächsten Station stiegen wir aus. Erst ging's zwei Stunden lang durch Felder und Wälder, dann mußten wir über einen Berg — eine sanfte Anhöhe nannten's meine Freunde. Nach hundert Schritten aufwärts konnte ich nicht mehr weiter.

„Um Gottes willen nicht ruhen!" schrie M. entsetzt, „erst tüchtig marschiren, bevor man die erste Ruhepause macht!"

„Ich denke, wir sind schon tüchtig marschirt."

„Unsinn! Am Fuße jenseits des Berges ist das Dorf, und ich kenne da ein Bauernhaus, wo es einen schmackhaften Bissen giebt. Vorwärts, vorwärts!" Ein gutes Essen ist immerhin eine angenehme Aussicht, also schön. Wir stiegen weiter. Aber nach abermals 100 Schritten konnte ich kein Glied mehr rühren. „Meinetwegen ruhen wir." Wir ruhten, dann gingen wir wieder, dann ruhten wir wieder und so fort, bis wir oben waren. Da suchte ich am Fuße des Berges nach dem Dorfe, aber ich sah keins. „Siehst Du's denn nicht, hier dicht vor Deiner Nase?" Ich sah hinaus — weit, weit hinten, da wo der Himmel sich mit der Erde berührt, schienen mir einige Häuser zu stehen. Na, was nutzt das alles, hin müssen wir, also vorwärts! Herab ging es auch leichter, und um mir die Zeit zu verkürzen, fing ich bei mir an, Pläne bezüglich unseres Abendbrodes zu entwerfen. Also: eine gebratene Ente oder ein Huhn — das Zeug treibt sich in den Bauernhäusern wie die Fliegen herum — dann einen frischen Eierkuchen mit Speck und Salat, Milch, Käse, Obst und — wer weiß — das Ganze vielleicht auch noch von einer drallen Dorfschönen kredenzt? — Ja, ja, im Dorfe harren unser oft Genüsse, von denen wir Großstädter uns kaum einen Begriff machen. Unter so angenehmen Gedanken erreichten wir das Dorf und das Haus mit dem „schmackhaften Bissen". Pfui, wie das hier schrecklich roch! Ein altes triefäugiges Weib saß am Fenster und glotzte uns blödsinnig an.

„Holla, Mutterl," rief ich etwas enttäuscht, „können wir bei Ihnen zu Abend essen?"

„Joooh."

„Schön, braten Sie uns eine Ente, aber recht resch (kunsperig) —"

„Anten, dös ham mer net."

„Also ein fettes Huhn und —"

„Hühner a net."

„Hm — dann backen Sie uns wenigstens einige schöne braune Eierkuchen mit Gurkensalat und Speck und hinterher —"

„Eier, dös ham mer net, d' letzten ham mer zan Herrn Pfarra trogen."

„Potz tausend, das ist ja abscheulich! Haben Sie wenigstens Obst?"

„Joooh!"

„Dann bringen Sie in Gottes Namen frisches Obst, Käse, Butter —"

„Obst, dös ham mer erscht nächsten Monat."